

Reisekostenrichtlinien

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für: Mitglieder des Landesvorstandes, der Landesschiedskommission, des Landesfinanzrats, der Landesfinanzrevision sowie der Gremien des Landesverbandes;

Delegierte der Landesparteitage;

Mitglieder der Partei und ehrenamtliche Funktionäre, die im Auftrag des Landesvorstandes tätig sind. Die Kreisverbände und Landesarbeitsgemeinschaften haben sich in ihren Reisekostenerstattungen an den Richtlinien des Landesverbandes zu orientieren.

§ 2 Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch auf Erstattung von Reisekosten besteht für den oben genannten Personenkreis bei der Wahrnehmung von Einladungen zu Tagungen, Sitzungen bzw. Beratungen, bei der Durchführung von Aufgaben bzw. bei der Wahrnehmung von Verpflichtungen im Rahmen der Tätigkeit in Parteigremien bzw. Landesarbeitsgemeinschaften sowie bei der Erfüllung sonstiger Arbeitsaufträge des Landesvorstandes. Bei der Verursachung von Reisekosten ist grundsätzlich die kostengünstigste Variante anzustreben.

§ 3 Erstattungsfähige Aufwendungen

1. Fahrtkosten bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel gegen Vorlage von Belegen Es ist der kürzeste Reiseweg zum Auftrags-/Tagungsort anzustreben. Erstattet werden die Ausgaben für das Bayerticket. Taxikosten werden grundsätzlich nicht erstattet.
2. Kilometergeld bei Benutzung eines Privat-PKW in Höhe von 0,20 € je km, bei nachgewiesener Mitnahme eines weiteren anspruchsberechtigten werden weitere 0,02 € je km und MitfahrerInn erstattet. Voraussetzung ist, dass mit der Einladung oder Auftragserteilung die Benutzung eines Privat-PKW oder DB 2. Klasse im Einzelfall gesondert oder generell für einen entsprechenden Zeitraum genehmigt worden ist, weil eine Anreise mit Bayerticket nicht möglich bzw. zumutbar oder wesentlich aufwändiger ist.
3. AssistentInnen von Menschen mit Handicap werden bei rechtzeitiger Anmeldung vor der Veranstaltung die Reisekosten nach Teilhabekonzept der Partei erstattet
4. Übernachtungskosten werden in nachgewiesener Höhe bis maximal 55,00 € erstattet. Die Erstattung erfolgt nur dann, wenn die Übernachtung von vornherein vorgesehen war oder unbedingt erforderlich wurde und bestätigt wird.

§ 4 Beantragung bzw. Abrechnung von Reisekosten

Die Erstattung von Reisekosten ist spätestens bis zum Ablauf des Folgemonats zu beantragen bzw. abzurechnen. Die Reisekostenanträge bzw. -abrechnungen sind jeweils von der/dem für das jeweilige Gremium Zeichnungsberechtigten zu bestätigen und der Finanzbuchhaltung zur Zahlungsanweisung vorzulegen. Bei nicht fristgerechter Beantragung bzw. Abrechnung erfolgt keine Zahlung der Reisekosten.

§ 5 Schlussbestimmung

Diese Ordnung tritt mit Beschluss durch den Landesvorstand am 17. November 2012 in Kraft. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Beschlussfassung durch den Landesvorstand bzw. den Landesparteitag.